



Selbständigenvorsorge für Freiberufler/innen

Jede/r österreichische/r Freiberufler/in (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Steuerberater, Apotheker, Ziviltechniker, Notar und Rechtsanwalt) kann 1,53 % der jährlichen Beitragsgrundlage **steuerschonend für die private Vorsorge** vorsehen. Die Beiträge werden über die Sozialversicherung an eine Vorsorgekasse zur Veranlagung und Verwaltung weitergereicht.

Der Zeitraum für die Teilnahme an der neuen Selbständigenvorsorge war bis 31.12.2008 befristet. Als Berufseinsteiger/in können Sie sich jedoch weiterhin innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der selbständigen Berufsausübung für die Selbständigenvorsorge entscheiden. Haben Sie einmal die Entscheidung zur Teilnahme oder Nicht-Teilnahme getroffen, ist diese später nicht mehr revidierbar.

Sie profitieren durch die Selbständigenvorsorge von folgenden Argumenten:

- volle Anrechnung der geleisteten Beiträge als Betriebsausgabe
- steuerfreie Veranlagung in der Vorsorgekasse
- steuerfreie Rente ab Pensionsantritt oder
- Einmalauszahlung nur mit 6 % versteuert

Rechenbeispiel

Beitragsgrundlage p.a. (vor Abzug 1,53 % SeVo)	€ 35.000,00	*€ 95.000,00
1,53 % Selbständigenvorsorge (=Betriebsausgabe)	€ 535,50	€ 1.118,12
Steuerersparnis p.a.	€ 303,92	€ 559,06
Kapitalertrag (unter der Annahme: 25 Jahre Veranlagung, 2 % Valorisierung, Rendite von 3 % p.a., inkl. Kosten und 6 % Lohnsteuer)	€ 23.001,30	€ 48.026,72
Netto-Rendite p.a. (nach Abzug aller Kosten und 6 % Lohnsteuer bei der Auszahlung inkl. ESt.-Ersparnis)	8,3 %	7,2 %

* Deckelung der Selbständigenvorsorge mit der Höchstbeitragsgrundlage 2019 in Höhe von 73.080,--

Zu beachten: Aus der Selbständigenvorsorge können maximal 1,53 % auf Basis der HBGL in der Sozialversicherung angerechnet werden. Übersteigt die Mitarbeitervorsorge aus einer unselbständigen Tätigkeit bereits dieses Ausmaß, kann keine weitere Selbständigenvorsorge angerechnet werden.

Als Freiberufler/in haben Sie die freie Wahl, bei welcher Vorsorgekasse Sie die Selbständigenvorsorge abschließen.

Die Beitragsleistung wird mit den Pensionsversicherungsbeträgen vorgeschrieben und erfolgt über die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA).

Einmal jährlich, Ende des 1. Quartals, erhalten Sie Ihre ganz persönliche Kontoinformation mit dem aktuellen Kapitalstand in der Selbständigenvorsorge.

Verfügungsmöglichkeiten

Sie können über Ihr Kapital verfügen, wenn zumindest 36 Beitragsmonate vorliegen

und

- die selbständige Tätigkeit seit mind. 2 Jahre ruhend gelegt bzw. eingestellt wurde

oder generell

- wenn seit 5 Jahren keine Beiträge mehr zu leisten waren
- bei Pensionsantritt (auch bei Weiterführung der selbständigen Tätigkeit) oder
- bei Zurücklegen der selbständigen Tätigkeit, wenn Sie bereits eine gesetzliche Alterspension in Anspruch nehmen

Sie haben dann die Möglichkeit,

- sich das Kapital abzüglich 6 % Steuer auszahlen zu lassen
- das Kapital in der BONUS bis zur Pensionierung weiterzuveranlagen
- das Kapital bei Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses für die Mitarbeitervorsorge in die vom Arbeitgeber ausgewählte Vorsorgekasse übertragen zu lassen
- das Kapital an eine Versicherung als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung übertragen zu lassen
- das Kapital an eine Pensionskasse, in der Sie bereits Berechtigter sind, übertragen zu lassen.

Im Todesfall wird das Kapital an den Ehepartner sowie an die Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, ausbezahlt. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das Kapital in die Verlassenschaft.